

Änderungen des Kita-Gesetzes zum 1. August 2020

1. Personalschlüssel verbessern

Zum 1. August soll der Personalschlüssel im Kindergartenbereich (3 Jahre - bis zum Schuleintritt) von derzeit 1 : 11 auf 1 : 10 für über sechs Stunden und 0,8 : 11 auf 0,8 : 10 bis sechs Stunden verbessert werden.

2. Masernschutzgesetz (Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutzgesetz)

Die bundesrechtlichen Regelungen zum Masernschutz werden in Landesrecht umgesetzt. Dementsprechend werden in Kindertagesstätten nur noch Kinder mit Impfschutz aufgenommen. **Bei den derzeit betreuten Kindern gilt eine Übergangszeit bis 31.07.2021. Dies gilt auch für das Personal, welches nach 1970 geboren wurde.**

3. Stärkung der Rechtsaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Dem Jugendministerium (MBS) obliegt - als oberste Landesjugendhilfe - die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte). Für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll künftig gesorgt werden, damit das Jugendministerium stärker durchgreifen und ersatzweise handeln kann.

4. Einsichtnahme in Führungszeugnisse

Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) wird die Einsichtnahme in Führungszeugnisse erleichtert, um besser zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

5. Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen

Auch für Kinder und Jugendliche, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, gilt die Schulpflicht. Um sicherzustellen, dass diese Kinder auch tatsächlich eine Schule besuchen, werden die Träger und Leitungen dieser Einrichtungen künftig verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen in der Schule anzumelden, sofern die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte dies versäumt haben.

6. Klarstellung zur fachlichen Begleitung

Das Jugendministerium kann anordnen, dass ein Träger oder eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sich fachlich begleiten und/oder beraten lassen müssen und kann dafür geeignete Stellen benennen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis.

Zusatz:

Mehr Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Elternbeiträge

Der Koalitionsvertrag sieht vor „die örtlich unterschiedlichen Kita-Beiträge und Belastungen für Familien aufzulösen“.

Die Elternbeiträge werden von den Kita-Trägern der Einrichtungen festgesetzt und erhoben. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung und der Trägerautonomie kann das Jugendministerium nicht direkt eingreifen, hat aber einen Vorschlag entwickelt, um die Kita-Finanzierung auf neue Füße zu stellen: eine Eltern-Beitrags-Tabelle des Landes sowie eine Muster-satzung.

Die Hinweise und Anregungen aus beiden werden durch die Verwaltung bei einer Neuarbeitung der Kita-Gebührensatzung Beachtung finden.